

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Heransgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Juli 1894.

N<sup>o</sup> 28.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 315  
2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet von Kamerun . . . . . 316

3. **Holl- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Holl- und Steuerstellen . . 316  
4. **Hollzeit-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 317

### I. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Kaiserlichen Konsul von Jeklin in Madrid ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul von Loehr in Galatz ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul von Bichert in Cairo ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul von Hartmann in Alexandrien ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.